

DE

REM 28/01



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22-4-2002

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22-4-2002

zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem besonderen Fall gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Abgaben in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen zu erstatten oder zu erlassen

(Antrag des Königreichs Dänemark)

(REM 28/01)

FR

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22-4-2002

zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem besonderen Fall gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Abgaben in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen zu erstatten oder zu erlassen

(Antrag des Königreichs Dänemark)

(REM 28/01)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93³ der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 68 vom 12.03.2002, S. 11.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 27. November 2001, das bei der Kommission am selben Tag einging, ersucht das Königreich Dänemark die Kommission zu entscheiden, ob es im nachstehend beschriebenen Fall gerechtfertigt ist, gemäß Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung von Einfuhrabgaben abzusehen oder gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 diese Einfuhrabgaben zu erstatten.
- (2) Ein dänisches Unternehmen, nachstehend "der Beteiligte", hat 1995 und 1996 Textilerzeugnisse aus Bangladesch in die Gemeinschaft eingeführt.
- (3) Erzeugnisse dieser Art mit Ursprung in Bangladesh konnten im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems unter Zollvergünstigung in die Gemeinschaft eingeführt werden. Erfolgte die Einfuhr also gemäß Artikel 77 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der zum Zeitpunkt der Ereignisse geltenden Fassung mit einer von den zuständigen Behörden Bangladeschs ausgestellten Bescheinigung nach Formblatt A, so wurde bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die Präferenzzollbehandlung gewährt.
- (4) Im vorliegenden Fall legte der Beteiligte im Rahmen seiner Zollanmeldungen zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A vor, die von den zuständigen Behörden Bangladeschs ausgestellt worden waren. Die dänischen Behörden nahmen die Zollanmeldungen an und gewährten die Präferenzzollbehandlung.
- (5) Laut den Ergebnissen einer Ermittlungsmission in Bangladesch, bei der Vertreter mehrerer Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission vom 13. November bis zum 5. Dezember 1996 die näheren Umstände der Ausstellung der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A durch die Behörden von Bangladesch prüften, waren im Textilbereich eine große Zahl von Ursprungsbescheinigungen zu Unrecht ausgestellt worden, weil die Ursprungsregeln nicht erfüllt waren.

- (6) Die falschen Ursprungsbescheinigungen wurden auf eine Liste "A" gesetzt. Keine der hier in Rede stehenden Bescheinigungen steht auf der Liste "A". Bei den Ermittlungen war weiter festgestellt worden, dass 6.909 der (an Ort und Stelle geprüften) Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A für Textilerzeugnisse von den Behörden Bangladeschs zu Unrecht ausgestellt worden waren. Diese Bescheinigungen wurden von den Behörden von Bangladesch daraufhin für ungültig erklärt und zurückgezogen. Die Liste dieser Bescheinigungen ist die sogenannte "Liste B".
- (7) Beim Abschluss dieser Mission übermittelten die Ermittlungsbeauftragten den zuständigen Behörden von Bangladesch weitere Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A mit Ersuchen um Nachprüfung. Dieses Ersuchen wurde von der Kommission mit Schreiben vom 2. Dezember 1996 bestätigt. Am 2. Juni 1997 erging eine diesbezügliche Mahnung an die Behörden von Bangladesch.
- (8) Auf diese Mahnung hin teilten die Behörden von Bangladesch der Kommission am 1. Oktober 1997 mit, dass 6.309 in der "Liste C" aufgeführte Bescheinigungen für ungültig erklärt wurden, weil sie zu Unrecht ausgestellt worden waren. 2 253 dieser für ungültig erklärten Bescheinigungen beabsichtigten die Behörden von Bangladesch indessen, wie sie mitteilten, einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Für diejenigen Bescheinigungen jedoch, für die binnen der Zehnmonatsfrist gemäß Artikel 94 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 keine ergänzenden Angaben der Behörden von Bangladesch mehr eintrafen, war die mit Schreiben vom 1. Oktober erfolgte Ungültigkeitserklärung als endgültig zu betrachten.
- (9) In der Zeit vom 20. Februar 1995 bis 3. September 1996 hat der Beteiligte 412 Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A verwendet, die später auf die Listen "B" und "C" gesetzt und daher von den zuständigen Behörden von Bangladesch zurückgezogen wurden.

- (10) In der Zeit vom 5. Juli 1996 bis zum 25. November 1996 verwendete der Beteiligte 33 Ursprungszeugnisse nach Formblatt A, deren Echtheit von den Behörden Dänemarks aufgrund der Ergebnisse der genannten Gemeinschaftsmision bezweifelt wurden. In dem beschriebenen Zusammenhang wurden diese Bescheinigungen von den dänischen Behörden am 27. Mai 1997 unverzüglich zwecks Nachprüfung an die zuständigen Behörden von Bangladesch zurückgeschickt. Da von diesen binnen 6 Monaten keine Antwort einging, schickten die dänischen Behörden am 3. Dezember eine Mahnung. Da auch binnen der Zehnmonatsfrist des Artikels 94 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 keine Antwort einging und begründete Zweifel an der Echtheit der Bescheinigung bestanden, wurde die Präferenzzollbehandlung aufgrund des genannten Artikels abgelehnt.
- (11) Da unter diesen Voraussetzungen für die nach Dänemark eingeführten Textilerzeugnisse kein Anspruch mehr auf Zollpräferenzbehandlung bestand, forderten die dänischen Behörden den Beteiligten zur Entrichtung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXXXXXXXXXXXX, auf, die nunmehr Gegenstand des Antrags auf Absehen von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung bzw. auf Erstattung sind.
- (12) Zur Bekräftigung des Antrags der dänischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß den Artikeln 871 sowie 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er die der Kommission von den dänischen Behörden übermittelten Akten eingesehen und ihnen nichts hinzuzufügen habe.
- (13) Gemäß den Artikeln 873 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 26. Februar 2002 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich "Allgemeine Zollregelungen/Erstattung", eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

- (14) Da die Abgaben im vorliegenden Fall gemäß dem Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache "Farbfernseher aus der Türkei" vom [10. Mai 2001](#)⁵ bereits entrichtet wurden, ist dieser Antrag zunächst gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu würdigen.
- (15) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 dieser Verordnung, in denen der Beteiligte weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit gezeigt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.
- (16) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel, gemäß welcher von besonderen Umständen die Rede ist, wenn für den Beteiligten im Unterschied zu anderen, die gleiche Tätigkeit wie er selbst ausübenden Beteiligten eine Ausnahmesituation entstanden ist, ohne die ihm die Nachteile der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben nicht erwachsen wären.
- (17) Die Gewährung der Zolltarifvergünstigung für die in Frage stehenden Einfuhren war im vorliegenden Fall an die Vorlage von Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A gebunden.
- (18) Wie bereits erwähnt, wurden die 412 Ursprungsbescheinigungen, aufgrund welcher eine Zollschuld in Höhe von XXXXXX entstanden ist, von den Behörden Bangladeschs bereits zurückgezogen.
- (19) Das Vertrauen auf die Gültigkeit derartiger Bescheinigungen ist jedoch normalerweise nicht geschützt, sondern diese Voraussetzungen fallen unter das normale Geschäftsrisiko des Einführers, für das der Abgabenschuldner haftet.

⁵ Urteil "Farbfernseher aus der Türkei" vom 10. Mai 2001, verbundene Rechtssachen T-186/99, T-187/97, T-190/97 bis T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97 bis T-218/97, T-279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/97.

- (20) Nach ständiger Rechtsprechung des Hofes fällt das legitime Vertrauen eines Beteiligten nur dann unter den Rechtsschutz, wenn die zuständigen Behörden selbst den Anlass zu diesem Vertrauen gegeben haben.
- (21) Im vorliegenden Fall haben die Ausführer auf den Ursprungsbescheinigungen angegeben, dass die darin aufgeführten Waren die Voraussetzungen für die Ausstellung der betreffenden Bescheinigungen erfüllten.
- (22) Wie jedoch aus dem Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache "Farbfernseher aus der Türkei" hervorgeht, kann durch die bloße Tatsache, dass die zuständigen Behörden von Bangladesch möglicherweise durch die Ausführer getäuscht wurden, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im vorliegenden Fall besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorliegen.
- (23) In jedem Fall beweist die bloße Tatsache, dass die Ausführer auf den Bescheinigungen nach Formblatt A ein Vorliegen der Voraussetzungen für den Erhalt dieser Bescheinigungen bestätigt haben, für sich genommen noch nicht, dass die zuständigen Behörden von Bangladesch getäuscht wurden. Es ist zu prüfen, ob die Ausführer diese Angaben in der Annahme gemacht haben, dass die zuständigen Behörden zwar über die zur Anwendung der geltenden Bestimmungen erforderlichen Sachkenntnisse verfügten, die Behörden dann jedoch trotz ihrer Sachkenntnisse die besagten Anmeldungen nicht beanstandeten.
- (24) Bestimmte Merkmale des vorliegenden Falls legen die Feststellung nahe, dass die zuständigen Behörden von Bangladesch durchaus wussten oder zumindest hätten wissen müssen, dass die Waren, für die sie die Bescheinigungen nach Formblatt A ausstellten, in Wirklichkeit nicht die Voraussetzungen für die damit gewährte Zollpräferenzbehandlung erfüllten. Auch sind den zuständigen Behörden von Bangladesch gewisse Pflichtverletzungen anzulasten, und zwar von einer Art, die zu den besonderen des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu zählen ist.

- (25) Es ist festzustellen, dass die Ausfuhren von Wirk- und Strickerzeugnissen aus Bangladesch in die Europäische Union Mitte der neunziger Jahre steil anstiegen, ohne dass die Produktionskapazitäten für die Konfektion im Lande selbst, also für die Herstellung wirklicher Ursprungswaren, im entsprechenden Umfang zugenommen hätten.
- (26) Außerdem scheint es sich so zu verhalten, dass die zuständigen Behörden durchaus in der Lage gewesen wären, anhand der Unterlagen, die die Ausfühler ihnen zur Unterstützung ihrer Anträge auf Ausstellung von Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A vorlegten, die Mengen der eingeführten Rohstoffe abzuschätzen, die zur Konfektion der Fertigerzeugnisse, für welche die Ursprungsbescheinigungen beantragt wurden, verwendet worden waren.
- (27) Die besagten Behörden hatten überdies zweimal, nämlich 1989 und 1994, Abweichungen von den für Bangladesch geltenden Ursprungsregeln beantragt. Der erste dieser beiden Anträge enthielt Angaben, die die Vermutung nahe legen, dass die zuständigen Behörden von Bangladesch wussten oder doch hätten wissen müssen, dass die meisten der mit Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A aus Bangladesch ausgeführten Bekleidungserzeugnisse die geltenden Ursprungsvoraussetzungen nicht erfüllten.
- (28) Auch das Bestehen einer nationalen Politik zum Ausbau der Textilindustrie in Bangladesch und die in diesem Zusammenhang stehenden Anträge auf Abweichung von den Ursprungsregeln deuten darauf hin, dass die Behörden von Bangladesch wussten bzw. nach den Regeln des gesunden Menschenverstandes hätten wissen müssen, dass weder die Baumwollernten noch die Verarbeitungskapazitäten des Landes ausreichten, um das gesamte Garn, das zur Herstellung der auszuführenden Waren benötigt wurde, im Lande selbst zu erzeugen.

- (29) Die vorstehenden Erwägungen zeigen, dass die Behörden von Bangladesch seit mehreren Jahren wussten oder hätten wissen müssen, dass bei der Konfektion der Wirk- und Strickwaren, die im Rahmen der Präferenzbehandlung für Ursprungszeugnisse zugunsten der Empfängerländer des Allgemeinen Präferenzsystems in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt wurden, ein großer Anteil von Drittlandsgarn verwendet wurde. Die Tatsache, dass sie trotzdem Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A ausstellten, obwohl sie wussten oder wissen mussten, dass die Ursprungsvoraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzollbehandlung nicht erfüllt waren, ist somit, wie im besagten Urteil der Gerichts erster Instanz "Farbfernseher aus der Türkei" vom 10. Mai 2001 festgestellt, als ein Fall besonderer Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu betrachten.
- (30) Die Besonderheit der Umstände wird dadurch verschärft, dass die zuständigen Behörden von Bangladesch zunächst eine sehr große Zahl Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A für diese Erzeugnisse ausgestellt hatten, von denen sie dann jedoch nach der Nachprüfung einen sehr hohen Anteil wieder zurückziehen mussten. Nur für einen äußerst geringen Teil der Bescheinigungen konnte die Ausstellung im Nachhinein als rechtmäßig betrachtet werden.
- (31) Das Vorliegen besonderer Umstände wird außerdem dadurch bestätigt, dass die zuständigen Behörden von Bangladesch in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht in der Lage waren, die gewünschte Nachprüfung für die von ihnen selbst ausgestellten Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A durchzuführen.
- (32) Aus alledem geht hervor, dass die Umstände dieser Fälle eine besondere Situation im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erkennen lassen.
- (33) Diese Umstände lassen weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten erkennen.

- (34) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ist eine etwaige Fahrlässigkeit der Einführer insbesondere daran zu messen, wie lange die zuständigen Behörden bei ihrem Verhalten geblieben sind. Im vorliegenden Fall haben die zuständigen Behörden von Bangladesch Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A für Waren, die die dafür geltenden Voraussetzungen nicht erfüllten, mindestens während des ganzen Zeitraums ausgestellt, der von der Ermittlungsmission in der Zeit vom 13. November 1995 bis zum 5. Dezember 1996 abgedeckt wurde, d.h. mindestens drei Jahre lang.
- (35) Im übrigen kann nach Aktenlage nicht nachgewiesen werden, dass der Beteiligte die in Frage stehenden Kaufverträge und Einfuhren in kommerziell ungewöhnlicher Weise durchgeführt hätte, so dass davon auszugehen ist, dass er nicht offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.
- (36) Ferner ist festzustellen, dass die Einführer bis zur Veröffentlichung einer Mitteilung an die Einführer, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 5. April 1997 veröffentlicht wurde⁶, nicht über die Pflichtverletzungen der Behörden von Bangladesch informiert oder vor den möglichen Risiken von Textileinfuhren aus Bangladesch gewarnt worden sind.
- (37) Aus alledem geht hervor, dass der Beteiligte gutgläubig handelte und nicht für irgendwelche betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit zur Verantwortung zu ziehen ist.
- (38) Daher ist es gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben in diesem besonderen Fall zu erstatten.
- (39) Lässt der geprüfte Fall eine Erstattung oder einen Erlass der Einfuhrabgaben zu, so kann die Kommission nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigen, die geschuldeten Einfuhrabgaben in allen Fällen mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen von sich aus zu erstatten oder zu erlassen.

⁶ ABl. C 107 vom 05.04.1997, S. 1.

- (40) Die Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, die am 26. Februar 2002 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Bereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattungen, zusammentrat, hat beantragt, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.
- (41) Eine solche Ermächtigung der Mitgliedstaaten ist möglich unter der Bedingung, dass sie ausschließlich für Fälle in Anspruch genommen wird, die dem vorliegenden sachlich und rechtlich strikt vergleichbar sind. Sie muss alle Anträge auf Erstattung oder Erlass der Abgaben abdecken, die binnen der gesetzlichen Fristen in Bezug auf Vorgänge aus der Zeit von 1994 bis zum 5. April 1997 gestellt werden, also bis zum Tag der Mitteilung an die Einführer "Im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems aus Bangladesch in die Gemeinschaft eingeführte Textilerzeugnisse" (Abl. Nr. 97/C 107/05), soweit die Umstände, unter denen diese Einfuhren während des besagten Zeitraums erfolgten, rechtlich und sachlich denen des hier in Rede stehenden Falls strikt vergleichbar sind (Ursprungszeugnisse der Liste "B" oder "C", und Ursprungszeugnisse die die Mitgliedstaaten Bangladesch zur Nachprüfung zurückgeschickt haben, ohne dass binnen der gesetzlichen Fristen eine Antwort eintraf). Dabei muss das Verhalten der Beteiligten von betrügerischer Absicht und offensichtlicher Fahrlässigkeit frei sein -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, die Gegenstand des Antrags des Königreichs Dänemark vom 27. November 2001 ist, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, in Fällen mit sachlichen und rechtlichen Merkmalen, die denen des Falls vergleichbar sind, der Gegenstand des Antrags des Königreichs Dänemark vom 27. November 2001 ist, die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22-4-2002

Für die Kommission

Mitglied der Kommission